



Kirchensanierung und Artenschutz

Schutz von Fledermäusen und Vögeln
bei Baumaßnahmen



Kirchensanierung – Bedrohung geschützter Arten?

Kirchtürme und Dachstühle von Kirchenbauten sind wichtige Lebensräume für Fledermäuse und bedrohte Vogelarten wie Turmfalke, Schleiereule und Dohle, vereinzelt auch Wanderfalke und Weißstorch. Sie finden hier gute Nistmöglichkeiten und Lebensräume zur Aufzucht ihrer Jungen. Diese Refugien für den Artenschutz gehen bei Sanierungen allerdings oft verloren, da – meist aus Unkenntnis – auf die Bedürfnisse der Tiere keine Rücksicht genommen wird.

Fledermausquartiere – Rücksichtnahme geboten!

Fledermäuse folgen einem regelmäßigen Jahresrhythmus. Die Zeit zwischen November und Februar verbringen sie in möglichst frostfreien Winterquartieren wie Stollen, Höhlen, Kellern oder sonstigen Hohlräumen und Spalten. Ende März/Anfang April suchen sie die Sommerquartiere auf. Gebäudebewohnende Arten beziehen beispielsweise Dachstühle, Hohlräume zwischen Holzverschalungen, Fensterläden und Mauerspalten. Hier richten sie ihre Wochenstuben ein, Quartiere, in denen die oft zahlreichen Weibchen ihre Jungen zur Welt bringen. Dabei sind sie sehr ortstreu und fliegen über Jahre hinweg die gleichen Quartiere an. Meist nutzen sie immer wieder die bekannten Einflugöffnungen und Hangplätze. Während der Fortpflanzungszeit Mitte März bis Anfang August reagieren die Tiere besonders empfindlich auf Störungen oder Veränderungen in ihrem Quartier.

Sanierung und Artenschutz – Hand in Hand

Trotz der hohen Störanfälligkeit der Tiere ist es möglich, Sanierungen so durchzuführen, dass die Populationen der geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist, den Sanierungsablauf auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Angesichts der Komplexität der Ansprüche der verschiedenen Arten ist dies nur mit Hilfe von Experten möglich. Die Erfahrung zeigt: werden Experten und Behörden für den Artenschutz frühzeitig in die Planung einbezogen, lassen sich Konflikte und Kosten minimieren.



Rechtlicher Rahmen

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz verbietet es, wild lebende Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, wobei das Unzugänglichmachen dem Zerstören gleichkommt. Der Verstoß gegen diese Verbote ist bußgeldbewehrt und kann eine Straftat darstellen.



Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde von den Verboten im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies erfordern. Voraussetzung ist, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Eine Bauausführung ist zulässig, wenn es möglich ist, eine Sanierung so durchzuführen, dass Fledermäuse und andere geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden.

Auf der sicheren Seite des Gesetzes steht, wer frühzeitig plant und die Experten der Naturschutzbehörden und -verbände rechtzeitig, am besten bereits im Vorfeld der Planung, einbezieht. Das gewährleistet, dass die geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden und nur dann ist die Ausführung des Bauvorhabens zulässig.

In 6 Schritten zur artenschutzgerechten Sanierung

1 Sanierungsabsicht - was nun?

Sobald eine Kirchengemeinde die Sanierungsabsicht hat, muss sie auch den Artenschutz in die Planung einbeziehen. Zuerst ist zu ermitteln, ob geschützte Tiere in der Kirche vorkommen. Dies ist für Laien nicht immer einfach zu erkennen. Deshalb müssen Vogel- und Fledermausexperten frühzeitig einbezogen werden. Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie bei den Naturschutzbehörden des Landratsamtes oder des Regierungspräsidiums. Teilweise liegen auf Grund früherer Kartierungen bereits Daten zu Artenvorkommen vor. Diese müssen aktualisiert und ergänzt werden.

3 Bauplanung

Aus den gewonnenen Informationen erarbeiten die Experten gemeinsam mit den Architekten einen artenschutzverträglichen Bauzeitenplan und geben Hinweise zur artenschutzgerechten Sanierung. Über die nun konkretisierten Sanierungspläne sind die Naturschutzbehörden zu informieren.

5 Bauausführung

Während der Bauausführung/Sanierungsarbeiten stellt die ökologische Baubegleitung sicher, dass es nicht zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Als Vorort-Betreuung steht der Baubegleiter für Rückfragen zur Verfügung, gibt praktische Hinweise zur artenschutzgerechten Bauausführung und rettet ggf. Tiere, die sich auf der Baustelle verirrt haben.

schutzgerechten Sanierung

2. Einbeziehung von Experten

Die frühzeitige Einbeziehung der Experten, beispielsweise AG Fledermausschutz, NABU oder Fachgutachter, etwa ein Jahr vor Baubeginn ist wichtig, damit die geschützten Arten über eine vollständige Entwicklungsperiode beobachtet werden können. Es muss genau dokumentiert werden, wo sich die Tiere zu welcher Jahreszeit aufhalten und welche Zugänge/Einflugsöffnungen sie nutzen. Nur so können die Anforderungen des Artenschutzes bei der Bauausführung berücksichtigt werden.

4. Verwaltungsverfahren

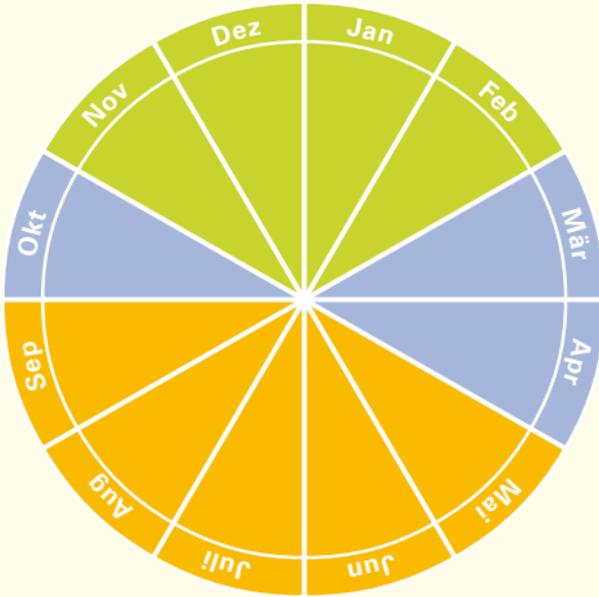
Kann trotz dieser Maßnahmen die Störung bzw. ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verhindert werden, muss ein Antrag auf Ausnahme bei den Naturschutzbehörden gestellt werden. Diese prüfen, ob ein Ausnahmegrund vorliegt.

6. Dokumentation und Kontrolle

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. Der Erfolg der artenschutzgerechten Sanierung ist in der Folgezeit durch den Baubegleiter zu kontrollieren. Schließlich sind alle gespannt, ob die Tiere das Quartier wieder annehmen.

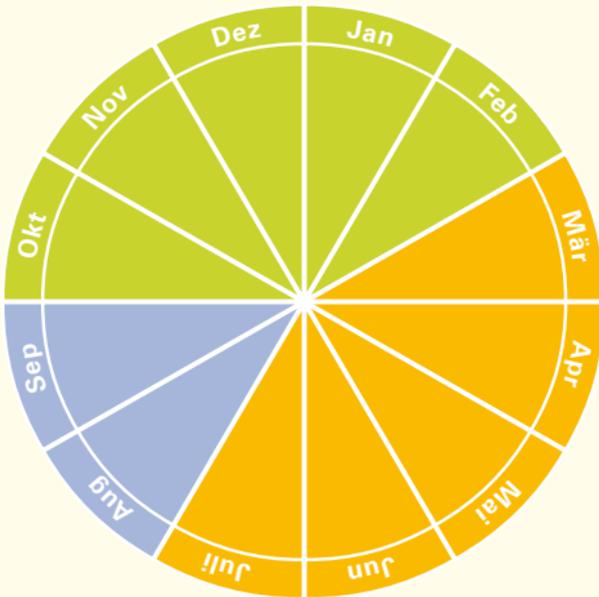
Wann können Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden?

In Sommerquartieren von Fledermäusen



- Unproblematisch
- nur bei bestimmten Arten möglich
- Arbeiten im näheren Quartierumfeld nicht möglich

In der Umgebung von Vogelbrutplätzen



- Unproblematisch
- nur bei bestimmten Arten möglich
- Arbeiten im näheren Brutbereich nicht möglich

je nach Art sind Abweichungen möglich

Die 10 Gebote des Artenschutzes

- rechtzeitig etwaige Vorkommen geschützter Arten erkunden;
- Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeiten durchführen;
- Störungen durch Licht, Lärm und Anwesenheit von Menschen vermeiden;
- traditionelle Ein- und Ausflughöffnungen nicht verschließen oder verändern; d.h. auch, darauf achten, dass der Einflug nicht durch die Sicherheitsnetze am Gerüst behindert wird und keine zu engmaschigen Taubenabwehrgitter angebracht werden;
- traditionelle Hangplätze und Nistmöglichkeiten erhalten;
- nachteilige Klimaveränderungen vermeiden; solche werden beispielsweise durch Veränderung der Belüftung oder der Isolierung des Dachstuhles, Einziehen von Unterspannbahnen oder durch Schattenwirkung von Photovoltaikanlagen hervorgerufen;
- Veränderungen der Lichtsituation nur in Absprache mit Experten vornehmen, etwa bei Einbau von Glasziegeln oder Fenstern und Einbau neuer Innenbeleuchtungen;
- keine schädlichen Holzschutzmittel verwenden und Innenraum-begasungen nur mit Absauganlage durchführen;
- Probleme durch technische Anlagen mit Ultraschallemissionen vermeiden, die beispielsweise durch den Einbau von Photovoltaikanlagen entstehen, wenn Gleich-/Wechselrichter im Dachraum angebracht werden und durch Verwendung von Energiesparlampen;
- Kirchtürme und Dächer in den Sommermonaten bei Nacht nicht anstrahlen.

Links:

www.agf-bw.de
www.agw-bw.de
www.all-about-bats.net
www.fledermausschutz.de

www.fledermausschutz.ch
www.lubw.baden-wuerttemberg.de
www.nabu-bw.de

Impressum

Herausgeber:

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55 und 56,
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen

Text, Konzeption und Redaktion:

J. Gras, C. Haag, C. Schneiderhan, Regierungspräsidium Tübingen

Gestaltung:

S. Eißler, Regierungspräsidium Tübingen

Fotos:

NABU: M. Heng | Bildarchiv LUBW: D. Nill | PIXELIO: S. Richter

Stand: April 2010

© bei den Herausgebern und Autoren: alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung
der Herausgeber gestattet.

Adressen

Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- schutz Baden-Württemberg e.V.

www.agf-bw.de
info@agf-bw.de
Notfalltelefon: 0179 4972995

Edmund Hensle (Vorsitzender)
Matthias-Grünewald-Straße 20
D-79100 Freiburg
Telefon: 0761 286431
ehensle@web.de

Ingrid Kaipf (Geschäftsführerin)
Keplerstraße 7
72074 Tübingen
Telefon: 0179 4972995

Regionalvertreter für den

Regierungsbezirk Karlsruhe

Monika Braun
Koordinationsstelle für
Fledermausschutz Nordbaden
c/o Staatliches Museum
für Naturkunde Karlsruhe
Erbprinzenstraße 13
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 175-2165
Telefax: 0721 175-2110
Monika.Braun@smnk.de
oder privat
Telefon/-fax: 07251 88496
monikabraun@aol.com

Regierungsbezirk Freiburg

AG Fledermausschutz in der Region Südbaden
Klaus Heck
Mainaustraße 209H, 78464 Konstanz
Telefon: 07531 367056
klaus.heck@googlemail.com

Regierungsbezirk Stuttgart

Birgit Fuggmann
Ernst-Bauer-Straße 6
71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141 5056614
v.fuggmann@web.de

Regierungsbezirk Tübingen

Pia Wilhelm
SHB-Naturschutzzentrum
Pfrunger-Burgweiler Ried
Riedweg 3
88271 Wilhelmsdorf
Telefon: 07503 739
Telefax: 07503 91495
wilhelm@schwaebischer-heimatbund.de
oder privat
Telefon: 07503 931804
pia.wilhelm@t-online.de

NABU Landesverband Baden-Württemberg

Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 96672-0
www.nabu-bw.de

Ansprechpartner bei den Regie- rungspräsidien sind die Natur- schutzreferate 55 und 56

Regierungspräsidium Karlsruhe

Schlossplatz 1-3
76247 Karlsruhe
Telefon: 0721 926-0
Telefax: 0721 926-6211
poststelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-15602
Telefax: 0711 904-2408
poststelle@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg

Bissierstraße 7
79114 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 208-4135
Telefax: 0761 208-4157
poststelle@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon: 07071 757-5310
Telefax: 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de

Storchenbeauftragte
Ute Reinhard
Beuroner Weg 1
78597 Irndorf
Telefon: 07466 1576

Ehrenamtliche Sachverständige

Die Sachverständigen können über die jeweilige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt oder dem Rathaus bei Stadtkreisen erfragt werden.

Kirchliche Umweltbeauftragte

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Dr. Hans-Hermann Böhm
Telefon: 0711 2068-253
hans-hermann.boehm@elk-wue.de

Evangelische Landeskirche in Baden

Klaus Nagorni
Telefon: 0721 9175-355
klaus.nagorni@ekiba.de

Erzdiözese Freiburg

Benedikt Schalk
Telefon: 0761 2188-390
benedikt.schalk@ordinariat-freiburg.de

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Stefan Schneider
Telefon: 0711 9791-216
umwelt@bo.drs.de